

ton de Vaud, et de la garantie de l'art. 59 CF. Les conclusions du recours doivent dès lors être accueillies.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis et les actes de poursuite dirigés contre Jules Vannod dans le canton de Genève, à savoir : a) l'ordonnance de séquestre du 11 février 1899 ; b) les commandements de payer des 18 et 27 du même mois, et c) la citation du 2 mars suivant, sont déclarés nuls et de nul effet.

V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

38. Urteil vom 1. Juni 1899 in Sachen
Ortsbürgergemeinde Staffelbach und Kanton Argau
gegen Ortsbürgergemeinde Blatten.

*Art. 11 und 13 Civilstandsgesetz, Beweiskraft der Auszüge
aus den Civilstandsregistern eines fremden Staates, in casu
speziell Frankreichs. — Reglement für die schweizerischen
Konsularbeamten, vom 26. Mai 1875, Art. 27 ff.*

A. Mit Klageingabe vom Mai 1898 stellten der Gemeinderat von Staffelbach Namens der dortigen Ortsbürgergemeinde und der Regierungsrat des Kantons Argau Namens des Kantons unter Berufung auf Art. 49 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor dem Bundesgericht das Begehren: „Die Gemeinde Blatten-Gisten, Kantons Wallis, sei verpflichtet, den am 17. Mai 1881 von der Theresia Heinzen von Blatten-Gisten zu Cannes in Frankreich geborenen Knaben Karl Marius Rudolf Hunziker recte Heinzen als in Blatten-Gisten heimatberechtigt anzuerkennen.“ Das Begehren wurde

folgendermaßen begründet: Am 17. Mai 1881 habe eine Theresia Heinzen, aus Blatten, Kantons Wallis, zu Cannes, Frankreich, einen Knaben geboren, der als der eheliche Sohn des daselbst wohnenden Kutschers Rudolf Hunziker und der Theresia Heinzen auf den Namen Karl Marius Rudolf in das dortige Geburtsregister eingetragen worden sei. Der aus Staffelbach gebürtige Rudolf Hunziker habe aber im Jahre 1881 in gesetzlicher Ehe mit der erst im Jahre 1894 verstorbenen Louise geb. Corbaz von Mont bei Lausanne gelebt. Der von der Theresia Heinzen geborene Knabe Karl Marius Rudolf könne deshalb nicht als dessen eheliches Kind betrachtet werden, auch wenn derselbe überhaupt, was bestritten werde, von ihm abstamme, und zwar weder nach Aargauer, noch nach Walliser Recht. Die Geburts eingetragen von Cannes sei demnach eine irrige, was durch Erhebungen des Bundesrates erstellt sei. Es werde speziell verwiesen auf einen Bericht des Civilstandsamtes Löttschen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Beilagen, den Trauschein des Rudolf Hunziker mit der Louise Corbaz, den Totenschein der Louise Corbaz, den Totenschein der unverheiratet gebliebenen Theresia Heinzen, den Bürgerschein des Rudolf Hunziker und den (irrigen) Geburtschein des Karl Marius Rudolf Hunziker (recte Heinzen). Letzterer sei danach Bürger von Blatten und als solcher von der dortigen Gemeinde anzuerkennen und in ihr Bürgerregister einzutragen.

B. Die Gemeinde Blatten gab in der Antwort zu, daß eine gewisse Theresia Einzun oder Heinzen die Mutter des am 17. Mai 1881 in Cannes geborenen Knaben Karl Marius Rudolf Hunziker sei und daß dieser, da der als Vater eingetragene Rudolf Hunziker damals verheiratet war, dem Bürgerrecht der Mutter folgen müsse. Allein es werde bestritten, daß die Theresia Einzun oder Heinzen von Blatten sei. In der Gemeinde Blatten und überhaupt im Löttsenthal komme der Name Einzun — wie es auf dem Geburtschein des Karl Marius Rudolf heiße, — sowie auch der Name Heinzen, — wie er auf dem Auszug aus dem Totenregister von Cannes laute, — nicht vor. Ein ähnlich klingender Name heiße immer nur Henzen. Dies ergebe sich aus zwei Erklärungen des Civilstandsamtes Kippel vom 24. Sep-

tember 1896 und vom 5. Juni 1898 (die Ausnahme, die die letztere Erklärung erwähne, betreffe die Eintragung der Geburt der Bertha Heinzen, welche unbedachter und ungerechtfertigter Weise gemacht worden sei, Auszug vom 5. Juni 1898 und 28. Januar 1897), aus sämtlichen von der Gegenpartei hinterlegten, von dem Civilstandsamte Mund oder den gerichtlichen Behörden der gleichen Gemeinde ausgestellten Erklärungen, welche Bezug auf eine von Blatten stammende Familie Henzen, nicht Heinzen, nähmen und aus dem vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis aufgestellten Verzeichnis der Bürgerfamilien des Kantons, welches für die Gemeinde Blatten nur den Namen Henzen, nicht Heinzen, aufzähle. Es scheine danach allerdings eine aus Blatten stammende Familie Henzen in Mund zu wohnen, nicht aber eine Familie Heinzen. Weiterhin ergebe sich aus dem Stammregister der Gemeinde Mund, daß eine Theresia Henzen, Tochter zweiter Ehe des Johann Josef Henzen mit Theresia Rittener, geb. am 14. Januar 1854, bereits am 15. Mai 1855 gestorben sei, und folglich nicht die Mutter des im Jahre 1881 geborenen Karl Marius Rudolf sein könne, wofür auf eine Erklärung des Pfarrers Pius Supersaxo von Mund, vom 12. Juli 1898, verwiesen werde. Es werde daher bestritten, daß die Mutter des Karl Marius Rudolf Hunziker identisch sei mit Theresia Henzen, Tochter des Johann Josef Henzen von Blatten.

C. In der Replik wird auf die Einwendungen der beklagten Partei erwidert, daß auf die Verschiedenheit der Namensschreibung Henzen oder Heinzen nichts ankommen und daß das Zeugnis des Pfarrers von Mund vom 12. Juli 1898 nicht anerkannt werden könne; dasselbe müsse auf einem Irrtum oder einer Verwechslung beruhen; denn die Theresia Heinzen, Mutter des Karl Marius Rudolf, sei erst am 10. März 1885 in Cannes gestorben; sie habe am 18. Oktober 1879 in Brig bereits ein erstes uneheliches Kind, Bertha Henzen, geboren, und es habe der Civilstandsbeamte von Brig bestätigt, daß die Theresia Heinzen im Jahre 1879 in Brig mit einem Kutscher Rudolf zusammen gelebt habe; dasselbe bestätige der Civilstandsbeamte von Mund mit dem Beifügen, daß diese Theresia Heinzen wirklich die Mutter

des 1879 geborenen unehelichen Kindes Bertha war und daß sie hernach mit dem Kutscher das Land verlassen habe.

D. Die Duplik enthält sachlich lediglich Bestreitungen oder Wiederholungen. In prozessualischer Beziehung wird dagegen bemerkt: Den Auszügen aus den Geburts- und Totenregistern von Cannes gehe jede Beweisraft ab: Erstlich rührten dieselben von einer französischen Behörde her, deren Erklärungen in der Schweiz nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde haben können (Art. 11 des Civilstandsgesetzes und Handbuch für den schweizerischen Civilstandsbeamten, S. 209). Nach dem Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875, Abteilung C, Art. 27 ff., seien es, wenn es sich um Schweizer handle, die in Konsularbezirken wohnen, die schweizerischen Konsularbehörden und nicht die fremden Behörden, welche die nötigen Eintragungen in Civilstandssachen zu machen hätten. Ferner genüge in den Gebieten des französischen Rechtes eine einfache Eintragung in das Geburtsregister nicht, um die Mutterschaft eines außerehelichen Kindes festzustellen oder den Civilstand des Kindes zu bestimmen, sondern es müsse noch die freiwillige oder erzwungene Anerkennung der Mutter hinzukommen (Handbuch, S. 252 und Art. 334 ff. Code civil), was für den Knaben Karl Marius Rudolf Hunziker fehle.

E. Im Beweisführungsstadium wurde zunächst, nach Beibringung der angerufenen Urkunden, gemäß Antrag der Klagepartei die im Mädchenwaisenhaus in Sitten befindliche Bertha Heinzen abgehört. Da sie über die Namen ihrer Großeltern keine Auskunft wußte, wurde hierüber die Konfirmationspatin der Zeugin, Katharina Concina in Brig angefragt, die durch ihren Sohn antworten ließ: Katharina Concina sei die Tante der Mutter der Bertha Henzen (nicht Heinzen), die Theresia Henzen geheißten habe; deren Eltern seien gewesen Joh. Jos. Henzen und Theresia Rittener, wohnhaft in Mund. Gestützt darauf, daß die Parteien am Rechtstage sich damit einverstanden erklärt hatten, daß an Stelle der von der Klagepartei beantragten Abhörnung der Civilstandsbeamten von Mund und Brig ihre schriftlichen Erklärungen treten sollen, wurde der Civilstandsbeamte von Mund neuerdings angegangen, sich über den herrschen-

den Widerspruch betreffend die Theresia Henzen vernehmen zu lassen. Derselbe erklärte in einer Zuschrift vom 7. Mai 1899, daß in Mund keine andere Theresia Henzen gelebt habe, als die, welche am 18. Oktober 1879 die uneheliche Bertha Henzen geboren habe; die Eintragung im Stammregister, daß die Theresia Henzen am 15. Mai 1855 gestorben sei, müsse unbedingt auf einem Irrtum beruhen; im bürgerlichen und im pfarramtlichen Totenregister habe keine derartige Todesangabe ausfindig gemacht werden können. Und auf Wunsch des Civilstandsbeamten von Mund gab Pfarrer Pius Superfaro unterm 1. Mai 1899 folgende Erklärung ab: Theresia Henzen, Tochter des Joh. Jos. Henzen und der Theresia Mittener sei (auch laut Stammregister von Mund) am 14. Januar 1854 geboren. Die Kolonne „tot“ im genannten Register enthalte allerdings auf derselben Linie das Datum, 15. Mai 1855, was aber falsch sein müsse, wie schon daraus hervorgehe, daß es auf ebenderselben Linie in der Kolonne Bemerkung heiße: « Habuit etiam filiam illegitimum, nominata Bertha. » Überdies sei zu bemerken, daß das erwähnte Stammregister nicht unbedingtem Glauben verdiene, weil es viele sonstige Unrichtigkeiten enthalte, z. B. unrichtige Daten, Verwechslungen der Kolonnen, wie Heirat für Tod und umgekehrt, sowie Verwechslungen der Linien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

2. Der Nachtragsbericht des Civilstandsbeamten von Mund in Verbindung mit der darauf bezüglichen Erklärung des Pfarrers Pius Superfaro in Mund, vom 1. Mai 1899, räumt das hauptsächlichste Beweismittel, das die beklagte Gemeinde der Klage entgegenhielt, aus dem Wege. In der That hatte sich die Antwort darauf beschränkt, zu bestreiten, daß die Mutter des Karl Marius Rudolf Hunziker die am 14. Januar 1855 in Mund als Tochter des Johann Josef und der Theresia geb. Mittener geborene Theresia Henzen von Blatten sei, und sie hatte sich hiefür vornehmlich auf den am 12. Juli 1898 von Pfarrer Superfaro ausgestellten Auszug aus dem Stammregister von Mund berufen, nach dem die fragliche Theresia Henzen am 15. Mai 1855 verstorben wäre. Diese Erklärung fällt nun, ganz abgesehen von

der Frage, welcher Beweiskwert ihr im übrigen beizumessen gewesen wäre, dahin, weil sie, wie der Aussteller selbst zugibt, auf einem Irrtum beruhen muß.

3. Frägt es sich nun weiter, ob es der Klagpartei gelungen sei, die Identität der Mutter des Karl Marius Rudolf Hunziker mit der Theresia Henzen von Blatten nachzuweisen, so fallen zunächst die von der Klagpartei eingereichten Auszüge aus den Civilstandsregistern von Cannes in Betracht. In dem ersten dieser Auszüge, betreffend die am 17. Mai 1881 erfolgte Geburt des Karl Marius Rudolf Hunziker ist als dessen Mutter eine Thérèse Ginzun, Ehefrau des Rudolf Hunziker, 27 Jahre alt, Köchin in Cannes, angegeben. Der zweite beurkundet den am 10. März 1885 erfolgten Tod einer Thérèse Heinzen, ledig, 31 Jahre alt, geboren in Mund, Kanton Wallis, in Cannes, Tochter des Johann Josef Heinzen und der Thérèse Bithiner in Mund. Die Beklagte hat nicht bestritten, daß die Thérèse Ginzun des Geburtsaktes und die Thérèse Heinzen des Totenscheines eine und dieselbe Person ist. Es kann denn auch hierüber ein begründeter Zweifel nicht bestehen: Der Vorname und das Alter stimmen überein; die Verschiedenheit in der Schreibweise des Geschlechtsnamens erklärt sich leicht daraus, daß der fremde Name bei der Geburtsanzeige mißverstanden worden ist. Diese wurde nämlich, wie sich aus dem Aktenstücke selbst ergibt, mündlich « pour le père absent » von der Hebamme im Beisein zweier Zeugen erstattet, begreiflicherweise, da bei Vorlage der Legitimationspapiere die falsche Angabe, daß die Thérèse Ginzun die Ehefrau des Rudolf Hunziker sei, nicht möglich gewesen wäre. Anders verhält es sich mit dem Totenschein: Die bezügliche Eintragung wurde zweifellos gestützt auf ein Legitimationspapier der Thérèse Heinzen gemacht, die hier als ledig und unter Angabe ihrer Eltern aufgeführt wurde. Ist dem aber so, so folgt daraus mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß die Thérèse Heinzen, die im Jahre 1881 den Karl Marius Rudolf Hunziker geboren hat und im Jahre 1885 verstorben ist, mit der nach den Bescheinigungen der Civilstandsregisterführer von Mund und von Blatten am 14. Januar 1854 als Tochter des Joh. Jos. Henzen und der Theresia Mittener geborenen Theresia Henzen von Blatten identisch ist. Die beklagte

Partei streitet nun freilich den beiden Auszügen aus den Civilstandsregistern von Cannes jegliche Beweiskraft ab. Zu Unrecht: Wohl bezieht sich Art. 11 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes, wonach die Civilstandsregister und die von Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge als öffentliche Urkunden gelten, denen — unter Vorbehalt des Nachweises der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Auszüge zc. — volle Beweiskraft zukommt, nur auf die schweizerischen Civilstandsregister und die von den hiesigen Beamten erstellten Auszüge aus denselben. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß Auszügen aus den Civilstandsregistern eines fremden Staates keinerlei Beweiskraft zukomme. Vielmehr ist davon auszugehen, daß alle civilisierten Staaten die nötigen Einrichtungen zur glaubwürdigen Feststellung des Personenstandes besitzen, so daß Auszügen aus den dahierigen Registern, die von den mit der Führung der letztern betrauten Amtsstellen herrühren, für ihren Inhalt bis zum Beweise der Unrichtigkeit oder Fälschung ebenfalls Glauben beizumessen ist (vgl. v. Bar, internat. Privatrecht, Bd. II, S. 378). Auf diesem Gedanken beruhen auch die schweizerische Civilstandsgesetzgebung, das Reglement für die Führung der Civilstandsregister, und die verschiedenen, von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Übereinkünfte über die Mitteilung von Civilstandsakten; desgleichen ist von demselben die Praxis im Civilstandswesen beherrscht (vgl. z. B. die Art. 5 und 6 des Reglementes über die Führung der Civilstandsregister vom 20. Herbstmonat 1881, Ziffer 20 und 23 der beigegebenen amtlichen Anleitung für die Führung der Register). Auch die Anrufung der Art. 27 ff. des Reglementes für die schweizerischen Konsularbeamten, vom 26. Mai 1875, ist verfehlt. Die citirten Bestimmungen machen lebhaft den genannten Beamten zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Geburten, Verhelichungen und Sterbefälle von Schweizern, die in ihrem Bezirke vorkommen, amtlich konstatiert werden, und zwar natürlich bei den Behörden und nach den Formen des dortigen Rechtes, und sie haben dann die diesfälligen Urkunden zur Anerkennung in den heimatlichen Registern einzusenden. Nur da, wo der Konsularbeamte ermächtigt ist, selbst Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen (Art. 13 des

Civilstandsgesetzes und Art. 32 des Reglementes für die Konsularbeamten), können ihre Bescheinigungen an Stelle derjenigen der zuständigen Behörden des betreffenden Landes treten. Übrigens handelt es sich ja im vorliegenden Falle nicht um eine Frage des Civilstandes, bezw. darum, ob die Therese Henzen die Mutter des Knaben Karl Marius Rudolf Hunziker sei, sondern um die Frage der Identität der Mutter mit der Therese Henzen, Tochter des Joh. Jos. und der Therese Rittener von Blatten. Aus dem letztangeführten Grunde ist auch der Hinweis auf die Art. 334 ff. des Code civil und die bezügliche Bemerkung in der Instruktion für die Registerführer hinfällig. Die streitige Frage, ob die Mutter des Karl Marius Rudolf Hunziker die Therese Henzen von Blatten sei, ist von derjenigen nach der Mutterschaft, die im vorliegenden Falle nicht streitig ist, durchaus unabhängig und kann ohne Beziehung der erwähnten Bestimmungen entschieden werden. Zudem haben die Art. 334 ff. cit. ganz offensichtlich nicht den Sinn, den ihnen die Beklagtschaft beilegt, und wenn es auch richtig wäre, daß die Mutterschaft nach französischem Rechte durch Anerkennung oder gerichtliche Statusbestimmung ausgewiesen sein müßte, so wäre dies für einen Bürgerrechtsstreit zwischen zwei schweizerischen Gemeinden unerheblich. Nach dem allem muß den beiden Civilstandsregisterauszügen von Cannes zum mindesten die Bedeutung sehr gewichtiger Indizien für die Beantwortung der streitigen Frage im Sinne der Klägerschaft beigegeben werden. Dazu kommen aber noch weitere Thatsachen, die jeden Zweifel an der Richtigkeit der klägerischen Behauptung heben: Nach Angaben der Civilstandsbeamten von Rippel im Böttschenthal und von Mund bei Brig ist im Jahre 1804 ein Joh. Jos. Henzen von Blatten, wo die Familie heimatlich ist, nach Mund gezogen und hat sich dort mit einer Josefa Camenzind verhehelicht. Ein Sohn, Johann Josef, heiratete in zweiter Ehe eine Theresia Rittener, aus welcher Ehe nebst einer andern Tochter die Theresia Henzen, geb. am 14. Januar 1854, hervorging. Diese hat am 18. Oktober 1879 außerehelich eine Tochter Bertha Henzen (oder Henzen) geboren. Eine andere Theresia Henzen, als die Mutter dieser Bertha, war in Mund nicht bekannt. Dieselbe hat, nach den Berichten der Civilstandsbeamten von Mund und Brig, im Jahre 1879 mit einem Rutscher Rudolf in Brig zusammengelebt

und nach 2—3jährigem Aufenthalte daselbst mit diesem das Land verlassen. Damit stimmen überein die Aussage der Bertha Henzen, daß ihre Mutter, als sie noch klein war, nach Italien in einen Hoteldienst verreist und in Frankreich gestorben sei, sowie der Bericht der Taufpatin der Bertha Henzen, einer Verwandten der Familie, die als Großeltern der Bertha Henzen den Johann Josef und die Theresia Rittener, wohnhaft gewesen in Mund bei Brig, nennt. Nicht bedeutungslos sind endlich die Briefe einer Fräulein Boucher in Cannes, welche die Mutter des Karl Marius Rudolf Hunziker vor ihrem Tode kennen gelernt hatte und die sich nach deren Tod um das Schicksal des Knaben, speziell darum interessierte, daß derselbe in den Besitz von Legitimationspapieren komme. Diese Briefe gehen davon aus, daß der Knabe ein unehelicher Sohn des Rudolf Hunziker und daß seine Mutter die Theresie Ginzun von Mund bei Brig sei, wobei die Verwechslung von Heimat- und früherem Wohnort ohne alle Bedeutung ist. Es muß danach als erstellt angesehen werden, daß der Knabe der uneheliche Sohn der Theresie Henzen von Blatten, früher wohnhaft gewesen in Mund, ist, weshalb er auch bürgerlich der Heimatgemeinde der Mutter zugewiesen werden muß. Der Einwand, daß es in Blatten keine Familie Heinzen gebe, ist unstichhaltig. Offenbar hat man es einfach mit einer ausphonetischen Gründen leicht erklärlichen Änderung der Schreibweise des Namens Henzen zu thun, die speziell bei dem in Mund niedergelassenen Zweige der Familie vorgekommen zu sein scheint. Es genügt diesbezüglich darauf zu verweisen, daß der Civilstandsbeamte von Mund zwischen Henzen und Heinzen keinen Unterschied macht und daß sogar in Civilstandsakten die beiden Schreibweisen vorkommen. Die Bertha Henzen sagte denn auch bei ihrer Abhörnung, wiewohl sie selbst Heinzen als ihren Namen angab, daß derselbe in der Anstalt, in der sie sich befand, Henzen ausgesprochen werde, was bestätigt, daß auf die Verschiedenheit der Namensschreibung kein Gewicht gelegt werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird gutgeheißen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

39. Urteil vom 13. April 1899 in Sachen Bättig
gegen Luzern.

Stellung des Bundesgerichts gegenüber Entmündigungsbeschlüssen kantonaler Behörden. — Art. 5 Ziff. 1 B.-Ges. betreffend Handlungsfähigkeit. Bevogtigung einer unehelichen Mutter wegen Nichterhebens einer Alimentationsklage gegen den Schwängerer.

A. Mit Beschluß vom 29. Oktober 1898 stellte der Gemeinderat von Mauensee die daselbst heimatberechtigte Anna Bättig, Magd in Gunzwyl, gestützt auf § 2 litt. d des luzernischen Vormundschaftsgesetzes unter Vormundschaft und ordnete ihr als Vogt bei den Fürsprecher Beck, Stadtschreiber in Sursee. Die Anna Bättig rekurrirte an den luzernischen Regierungsrat, weil die Voraussetzungen der citirten Gesetzesstelle nicht zuträfen, und weil man entgegen gesetzlicher Vorschrift ihre Wünsche über die Person des Vormundes nicht berücksichtigt habe. Der Regierungsrat stellte in seinem Entscheid vom 30. Dezember 1898 thatsächlich fest: Rekurrentin habe am 17. Januar 1898 außerehelich geboren. Sie habe erst durch ein besonderes Strafverfahren gezwungen werden können, den Vater des Kindes anzugeben. Trotz wiederholter Veranlassung der Heimatbehörde habe sie sich beharr-